Individuelle Netzentgelte gem. § 19 Abs. 5 StromNEV

gültig ab 01.01.2026

1. Entgelte gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für nachfolgend genannte Marktlokationen wurde eine entsprechende Anzeige auf Gewährung eines individuellen Entgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der zuständigen Regulierungsbehörde gestellt. Ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines individuellen Entgelts tatsächlich vorliegen und damit ein Anspruch begründet ist, wird nach Ablauf des betreffenden Abrechnungsjahres bzw. Kalenderjahres geprüft.

Marktlokation	Individuelle Entgelte gem.	Netzebene
50190832350	§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	Mittelspannung
50190833746	§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	Mittelspannung
50190832988	§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	Mittelspannung
50547116985	§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	Niederspannung
50558780505	§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	Niederspannung

2. Entgelte gem. § 19 Abs. 3 StromNEV

Für folgende Marktlokation wurde ein individuelles Netzentgelt gem. § 19 Abs. 3 StromNEV festgelegt.

Marktlokation	Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel gem.	Singuläres Entgelt in €/Jahr
51602940780	§ 19 Abs. 3 StromNEV	7.050,39
50583532450	§ 19 Abs. 3 StromNEV	118.788,43

Zusätzlich zum Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel fallen die allgemeinen Netzentgelte der Ebene „Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung“ nach dem Preisblatt 2026 des vorgelagerten Netzbetreibers „Westnetz GmbH“ an. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.